

Bundesgesetzblatt

221

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1988

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	222
2. 2. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bildungsministerium des brasilianischen Bundesstaates Paraná über die Förderung des Deutschunterrichts an weiterführenden Schulen	224
4. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	225
8. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	226
8. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	226
10. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	228
10. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	228
10. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	229
10. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	229
10. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	230
12. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Kulturrat	230
12. 2. 88	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Stiftung des Adenauer-de Gaulle-Preises	232
18. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	233
18. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	233
18. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	234
18. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	234
18. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	235
19. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	235
19. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	236

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Januar 1988

Das in Sanaa am 28. November 1985 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik
Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 7

am 28. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen
Republik Jemen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Arabischen Republik Jemen beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Arabischen Republik Jemen, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Yemen Arab Republic,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal
Republic of Germany and the Yemen Arab Republic,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations
through financial co-operation in a spirit of partnership,

aware that the maintenance of those relations constitutes the
basis of this Agreement,

intending to contribute to social and economic development in
the Yemen Arab Republic,

have agreed as follows:

Article 1

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall
enable the Government of the Yemen Arab Republic to obtain
from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Cor-

„Wasserver- und -entsorgung der Stadt Ibb“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Arabischen Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Jemen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 28. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Peter Metzger

Für die Regierung der Arabischen Republik Jemen
For the Government of the Yemen Arab Republic
Al-Attar

poration), Frankfurt/Main, an additional financial contribution of up to DM 25,000,000 (twenty-five million Deutsche Mark) for the project „Water supply and sewerage system for Ibb“ if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

(2) The project referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Yemen Arab Republic so agree.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreement to be concluded between the recipient of the financial contribution and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreement shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

The Government of the Yemen Arab Republic shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Yemen Arab Republic in connection with the conclusion and implementation of the agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Yemen Arab Republic shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea, land or air of persons and goods as results from the granting of the financial contribution, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contribution, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

With the exception of those provisions of Article 4 which refer to air transport, this Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at San'a on 28 November 1985 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bildungsministerium des brasilianischen Bundesstaates Paraná
über die Förderung des Deutschunterrichts an weiterführenden Schulen**

Vom 2. Februar 1988

Die in Curitiba am 18. Dezember 1987 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná über die Förderung des Deutschunterrichts an weiterführenden Schulen des Bundesstaates Paraná ist nach ihrem Artikel 6

am 18. Dezember 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná
über die Förderung des Deutschunterrichts
an weiterführenden Schulen des Bundesstaates Paraná**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und das Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná haben den gemeinsamen Willen, auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 9. Juni 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien bei der Förderung des Deutschunterrichts an den weiterführenden Schulen des Bundesstaates Paraná zusammenzuarbeiten. Sie haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná wird über die Zentren für Moderne Fremdsprachen (CELEM), die gemäß Beschluß Nr. 3.546 vom 15. August 1986 geschaffen wurden und an öffentlichen Bildungseinrichtungen tätig werden sollen, für die Schüler an den öffentlichen Schulen des Bundesstaates Paraná im Rahmen des Angebots lebender Sprechender reguläre Deutschklassen einrichten.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasília, das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Curitiba, das Goethe-Institut Curitiba, über Fachberater für den Deutschunterricht, die von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen entsandt sind, oder über anderes amtlich entsandtes oder vermitteltes Kulturpersonal mit dem Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná zusammenarbeiten, indem sie gedrucktes und audio-visuelles Lehr- und Lernmaterial für den Deutschunterricht zur Verfügung stellt und Kurse in Brasilien und/oder in der Bundesrepublik Deutschland durchführt.

Artikel 3

Das Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná trägt die laufenden Kosten für die Bezahlung der Lehrkräfte und für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs während des Deutschunterrichts.

Artikel 4

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung unterhalten die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brasília sowie die anderen in Artikel 2 genannten deutschen Einrichtungen oder Personen Kontakte mit Sprachinstituten, Lehrerverbänden oder anderen in diesem Zusammenhang in Verbindung stehenden brasilianischen Stellen.

Regierung der Föderativen Republik Brasilien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 7

Artikel 5
Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird mit dem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Curitiba am 18. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Irene Gründer

Für das Bildungsministerium des Bundesstaates Paraná
Belmiro Valverde Jobim Castor

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern
und der Sendeunternehmen**

Vom 4. Februar 1988

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Burkina Faso am 14. Januar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. II S. 718).

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens**

Vom 8. Februar 1988

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Korea, Republik am 1. Oktober 1987

Nach Artikel IX Abs. 3 dieses Abkommens gilt der Beitritt der Republik Korea zugleich als Beitritt zu dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101). Mit dem Inkrafttreten des vorstehend genannten Zusatzprotokolls 1 gilt nach dessen Nummer 2 Buchstabe c ferner das Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen von 1952 (BGBl. 1955 II S. 101, 134) als für die Republik Korea in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1986 (BGBl. II S. 1131).

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-sierraleonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Februar 1988

Das in Freetown am 23. Dezember 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone ist nach seinem Artikel 7

am 23. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 6 500 000,- DM
(in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländlicher Wegebau Bo-Pujehun“;
- b) bis zu 8 600 000,- DM
(in Worten: acht Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Müllbeseitigung Freetown“;
- c) bis zu 4 000 000,- DM
(in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Aufforstung Gola North Forest“;
- d) bis zu 2 900 000,- DM
(in Worten: zwei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung und Sanitärversorgung Bo-Pujehun“.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sierra Leone zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown, am 23. Dezember 1987 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Eichinger

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Hassan Gbassay Kanu

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen
Vom 10. Februar 1988**

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Ägypten	am	25. November 1987
China	am	22. Januar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1986 (BGBl. II S. 415).

Bonn, den 10. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen
Vom 10. Februar 1988**

Das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Kap Verde	am	18. Februar 1987
-----------	----	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 10. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 10. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Irak am 6. März 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1984 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 10. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 10. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Argentinien am 13. April 1988
Côte d'Ivoire am 5. Juni 1988
Neuseeland am 5. Juni 1988

mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen keine Anwendung auf Tokelau findet,

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1987 (BGBl. II S. 402).

Bonn, den 10. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau

Vom 10. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Zaire am 3. April 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 406).

Bonn, den 10. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über den Kulturrat

Vom 12. Februar 1988

In Paris ist durch Notenwechsel vom 22. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über den Deutsch-französischen Kulturrat geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 22. Januar 1988

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Paris, den 22. Januar 1988

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Nach den Gesprächen, die entsprechend der Gemeinsamen Erklärung über kulturelle Zusammenarbeit vom 28. Oktober 1986 zwischen unseren beiden Ländern stattgefunden haben, beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Französischen Republik folgende Vereinbarung über den Deutsch-französischen Kulturrat vorzuschlagen:

1. Um der deutsch-französischen Zusammenarbeit in dem Bereich der Kunst und Kultur einen neuen Impuls zu verleihen, wird ein deutsch-französischer Rat aus Persönlichkeiten des Kulturlebens beider Länder gebildet.

2. Aufgaben

Er hat die Aufgabe,

- a) gemeinsame kulturelle Aktivitäten anzuregen,
- b) den Regierungen Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Aktivitäten gefördert werden können,
- c) dazu beizutragen, daß für die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder wesentliche Informationen gesammelt und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Rat ist in der Wahl seiner Themen und Arbeitsfelder frei.

Der Rat kann den Dialog über kulturelle Fragen mit Persönlichkeiten beider Länder aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft pflegen. Die Regierungen sollen ihrerseits den Dialog mit dem Kulturrat suchen.

3. Organisation

Der Rat wird aus je zehn deutschen und französischen unabhängigen Persönlichkeiten gebildet. Sie werden für einen Zeitraum von vier Jahren berufen, auf deutscher Seite in Abstimmung zwischen Bund und Ländern, auf französischer Seite von der Regierung der Französischen Republik. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, daß umfassend kulturell interessierte Persönlichkeiten berufen werden, wobei die Interessen der wesentlichen Fachgebiete, wie zum Beispiel bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Musik und Film, vertreten sein sollen.

Der Rat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem jeweils anderen Land für die Dauer von vier Jahren. Sie tauschen ihre Ämter nach der Hälfte der Amtszeit. Der Präsident kann dem Vizepräsidenten unterstützende Funktionen anvertrauen, insbesondere für Maßnahmen im Herkunftsland des Vizepräsidenten.

Der Rat bestellt auf die Dauer von nicht mehr als vier Jahren einen Generalsekretär und einen stellvertretenden General-

sekretär aus dem jeweils anderen Land. Dem Generalsekretär und seinem Vertreter stehen in beiden Ländern je ein Sekretariat zur Verfügung, das bei einer bestehenden kulturellen Einrichtung anzusiedeln ist. Jede Seite stellt ihnen das erforderliche Sekretariatspersonal und die nötigen Geschäftsräume zur Verfügung.

4. Arbeitsweise

Der Rat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Zur Beratung einzelner Themen kann der Rat Fachleute beratend hinzuziehen. Ferner sind das Auswärtige Amt und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten und das Ministerium für Kultur und Kommunikation bereit, auf Wunsch des Rates zu seinen Sitzungen je einen zuständigen Vertreter zu entsenden.

Der Rat kann bei der Zusammenstellung von Informationen Regierungsstellen beider Länder um Amtshilfe bitten. Er kann Empfehlungen herausgeben, insbesondere an die Regierungen; er legt einen jährlichen Bericht vor, der aufzeigt, welche Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wünschenswert sind. Die Regierungen verpflichten sich, dem Rat auf seine Anregungen zu antworten.

5. Finanzierung

Jede Seite trägt die Kosten der von ihr berufenen Mitglieder und des jeweiligen Sekretariatsteils einschließlich der Reisekosten.

6. Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit vorstehendem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem in Ihrer Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die heute in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Jean-Bernard Raimond

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Stiftung des Adenauer-de Gaulle-Preises**

Vom 12. Februar 1988

In Paris ist durch Notenwechsel vom 22. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über die Stiftung des Adenauer-de Gaulle-Preises geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 22. Januar 1988

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Paris, den 22. Januar 1988

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Französischen Republik folgende Vereinbarung über die Stiftung des Adenauer-de Gaulle-Preises vorzuschlagen.

Zweck dieses Preises ist die Förderung des Wirkens und die Würdigung der Verdienste einer französischen oder deutschen Persönlichkeit oder Institution, die für die deutsch-französische Zusammenarbeit herausragende Leistungen erbracht hat.

Der Adenauer-de Gaulle-Preis wird jährlich verliehen. Die Zusammensetzung der Jury sowie die Kriterien der Zuerkennung werden zu einem späteren Zeitpunkt im einzelnen festgelegt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem in Ihrer Note enthaltenen Vorschlag einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der Französischen Republik
Herrn Jean-Bernard Raimond

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten
in Bergwerken jeder Art**

Vom 18. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) ist von Neuseeland am 23. Juni 1987 gekündigt worden; es wird daher nach seinem Artikel 7 für

Neuseeland am 23. Juni 1988

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 18. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juni 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Côte d'Ivoire am 5. Juni 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit

Vom 18. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) wird nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für

Zaire am 3. April 1988
hinsichtlich der Teile V, VII, IX und X

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1983 (BGBl. II S. 647).

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See

Vom 18. Februar 1988

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Côte d'Ivoire am 4. November 1987
Südafrika am 24. September 1987

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 18. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Côte d'Ivoire am 5. Oktober 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1987 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 18. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 19. Februar 1988

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu

Argentinien am 18. Februar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1988 (BGBl. II S. 154).

Bonn, den 19. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

Vom 19. Februar 1988

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Côte d'Ivoire am 5. Juni 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1987 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 19. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein